§ 431 FamFG

Mitteilung von Entscheidungen

Für Mitteilungen von Entscheidungen gelten die §§ 308 FamFG und 311 FamFG entsprechend, wobei an die Stelle des Betreuers die Verwaltungsbehörde tritt. Die Aufhebung einer Freiheitsentziehungsmaßnahme nach § 426 Satz 1 FamFG und die Aussetzung ihrer Vollziehung nach § 424 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind dem Leiter der abgeschlossenen Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, mitzuteilen.